

Exkursion Regensburg 12.-14.3.2024



Unser „Programm“

Dienstag, 12.3.2024

- Nachmittags Führung durch das Schloss Sankt Emmeram mit Prunkräumen und Kreuzgang
- Abends Altstadtführung Regensburg

Mittwoch, 13.3.2024

- Besichtigung Befreiungshalle Kelheim
- Besichtigung Kloster Weltenburg
- Besichtigung Walhalla Donaustauf

Donnerstag, 14.3.2024

- Führung im Haus der Bayerischen Geschichte Regensburg
- Domführung St. Peter Regensburg
- Führung Reichstag im Alten Rathaus Regensburg

Ergänzend zum Besichtigungsprogramm haben wir Vorträge gehört von

- Dr. Egbert Gritz (unserem Ehrenvorsitzenden) über „Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in der Frühen Neuzeit“
- (Unserem Mitglied) Karl Otto Graf von Rittberg zu „Der immerwährende Reichstag“
- (Unserem Mitglied) Dr. Anna Schiller über „Kaiser Rudolf II“

Unsere Reisegruppe



Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in der Frühen Neuzeit

0. Einführung

Bezogen auf unsere Regensburg-Exkursion möchte ich die politischen Grundstrukturen des „Alten Reichs“ erläutern: Das fränkische Großreich unter Karl dem Großen (768 – 814) basierte auf den Grundsätzen der Wahlmonarchie und des Lehnswesens. D.h. die Königserhebung erfolgte durch die persönlich anwesenden Fürsten und die Land- und Privilegienvergabe erfolgte durch den König/Kaiser gegen „Rat und Tat“ – also: Treue und Heerfolge - an den obersten Lehnsherrn.

Nach den Reformen durch Kaiser Maximilian I. an der Wende vom 15. Jahrhundert zum 16. Jahrhundert begann die neuzeitliche Geschichte des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ mit der Ausrufung des „Ewigen Landfriedens“ auf dem Reichstag zu Worms im Jahr 1495.

Diese Versammlung von König und Reichsständen – erstmalig „Reichstag“ genannt – sprach dem Reich das alleinige Gewaltmonopol zu (= Ende von eigenmächtiger Fehde und Pfändung).

- Dazu reorganisierte sie das bisherige „Königliche Kammergericht“ in einer neuen Form als „Reichskammergericht“ durch personelle Besetzung aus allen Reichsständen, regelte die Durchsetzung ihrer Urteile in der „Handhabung (des) Friedens und (des) Rechts“ und führte den „Allgemeinen Pfennig“ zur Finanzierung ihrer Institution und ihrer Exekutionen ein.

Die Beschlüsse des Wormser Reichstages markierten die beginnende Verrechtlichung, Institutionalisierung und Intensivierung staatlichen Handels auf dem über Kompromisse herbeigeführten Konsens zwischen König und Reichsständen. Ihre Staatsform blieb 300 Jahre in Kraft und fand erst mit dem Rücktritt von Kaiser Franz II. am 6. Januar 1806 ihr Ende.

Zur Vorgeschichte

Mit der Kaiserkrönung Karls des Großen am 25.12. 800 in Rom durch Papst Leo III. trat das Fränkische Großreich die Nachfolge des antiken, christlichen Universalreiches an. Ihr weltliches Oberhaupt (Kaiser) verkörperte die Spitze der weltlichen Macht und galt außerdem Schutzherr der gesamten christlichen Kirche.

In dem „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ wählten die „Vornehmsten“ ihren König (Wahlmonarchie), der anschließend nach einer Reise nach Rom dort vom Papst zum Kaiser gekrönt werden konnte.

Die Machtverteilung im Reich erfolgte nach dem überlieferten Lehenssystem durch Lehensvergabe durch den König/Kaiser an seine ihm Treue schwörenden Vasallen, die ihrerseits Lehen vergeben konnten. So entstand eine pyramidenförmige Ordnung mit dem gesalbten König als obersten Lehensherren an der Spitze und den geringeren Ständen darunter.

Anfangs galt, dass mit dem Tod das Lehen an den Lehensgeber zurückfiel und neu vergeben werden konnte. Später änderte sich das: die weltlichen Lehen wurden zunehmend erblich und aus der Treuepflicht entwickelte sich ein Mitspracherecht.

Das System der Monarchen-Wahl wurde erst mit der „Goldenen Bulle“ im Jahr 1356 von Kaiser Karl IV. durch eine „Königswahlordnung“ für das Reich endgültig und verbindlich festgelegt. Sieben Fürsten des Reiches – Kurfürsten genannt - waren allein zur Wahl des Römischen Königs berechtigt: die Erzbischöfe vom Mainz, Köln und Trier, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg.

Ihre auf 7 begrenzte Anzahl wurde dadurch gesichert, dass für alle „Kurlande“ die Unteilbarkeit und zusätzlich für die Familien der weltlichen Kurfürsten die Primogenitur-Erbfolge (= Recht des Erstgeborenen) festgeschrieben wurden.

Die Kurfürsten wählten den neuen König nach dem Mehrheitsprinzip.

(Nicht immer erst nach dem Tod des alten Herrschers, sondern mitunter auch als Mitregent schon zu noch Lebzeiten des Vaters.)

Die „Goldenen Bulle“ legte außerdem fest, dass die Wahlhandlungen in St. Bartholomäus in der Reichsstadt Frankfurt und die Salbung im Dom zu Aachen stattfanden.

1. Reichstag: Kaiser und Reichsstände

Der König/Kaiser bildete als Reichslehensherr die Spitze der Macht im Reich.

Zusammen mit ihm bildeten die „Stände“ einen **adeligen Personenverbund** mit höchst unterschiedlichen Ausstattungen an Landbesitz, Herrschaftsgewalt sowie Rechten und Privilegien und nahmen an den Reichstagen jeweils als Gruppe teil.

Vom Beginn des 16. Jahrhunderts gehörten die „Reichsritter“ nicht mehr zu den Reichsständen: Sie blieben zwar reichsunmittelbar, hatten aber im Spätmittelalter ihre militärische Funktion verloren und durften an den Reichstagen nicht teilnehmen.

Zu den Reichsständen, die auf Reichstag vertreten waren, zählten also nur die

- Kurfürsten
- Reichsfürsten
- Reichsprälaten
- Reichsgrafen
- Reichsstädte (Ausnahme)

2. Stellung des Königs/Kaisers

Mit der Reform von 1495 begann die früh-neuzeitliche Geschichte des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ mit einer neuen Machtbalance zwischen Kaiser und den Reichsständen oder der „monarchistisch-zentralistischen“ und der „ständisch-föderalistischen“ Macht.

Dem König/Kaiser wurden zur alleinigen Entscheidung folgende „**Reservatrechte**“ zugebilligt:

- Recht auf Standeserhöhung,
- Notarernennung,
- Richterernennung,
- Außenvertretung des Heiligen Römischen Reiches,
- Universitätsprivilegien,
- Schutzherr der Reichskirche und
- Mitsprache bei der Bischofswahl.

Die Wiedervergabe von Lehen konnte der König/Kaiser nur noch mit Zustimmung der Kurfürsten durchführen.

Folgende „**Komitalrechte**“ konnte der König nur mit Zustimmung des Reichstages ausüben:

- Gesetzgebung,
- Rechtsprechung,
- Steuererhebung,
- Erklärung von Krieg und Frieden,
- die Bündnis- und Außenpolitik.

3. Die Reichsstände

Einen Reichsstand bildeten weltliche und geistige Reichslehnsleute, die einzig und allein dem Kaiser unterworfen und keinem anderen Herrn verpflichtet waren. Sie hatten für Kaiser und Reich Truppen zu stellen und/oder finanzielle Abgaben zu leisten. Sie nahmen an den Reichstagen als eigene Gruppe teil:

- Kurfürsten,
- Reichsfürsten,
- Reichsprälaten,
- Reichsgrafen und
- Reichsstädten (=Sonderstellung) teil.

Die Wormser „Reichsmatrikel“ von 1521 zählte 383 leistungspflichtige Reichsstände (1792 nur noch: 279). Hier die einzelnen Gruppen:

3.1. Kurfürsten

Die sieben Kurfürsten besaßen seit 1356 das alleinige Privileg der Königswahl unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Mainz, der auch als „Reichskanzler“ den Krönungsakt leitete.

(Während des 30-jährigen Krieges erwarb 1623 Herzog Maximilian I. von Bayern die 8. Kurwürde und ab 1692 Herzog Ernst-August I. von Braunschweig-Lüneburg die 9.) Die Macht der Kurfürsten basierte auf ihrem Landbesitz, ihren Gerichtsprivilegien und ihren Bergwerks-, Zoll- und Münzrechten.

Nach dem Tod eines Römischen Königs bestimmten sie - solange kein neuer König gewählt worden war und die Nachfolge seines Vorgängers angetreten hatte – einen „Reichsvikar“ aus ihrer Mitte.

Zur besseren Abstimmung untereinander bildete man „Kurvereine“ und traf sich bei Bedarf zwischen den Reichstagen auf besonderen „Kurfürstentagen“.

3.2. Reichsfürsten

Wie die Kurfürsten bildeten auch die Reichsfürsten eine eigene „Kurie“ mit 24 weltlichen und 50 geistigen Fürsten (im Jahr 1521).

Die Zusammensetzung und Gesamtzahl dieser Gruppe sollte sich jedoch dramatisch verändern: betrug die Anzahl der weltlichen Reichsfürsten 1521 noch 24, so

erhöhte sie sich nach der Reformation durch Erhebungen in den Reichsfürstenstand mit Reichsstandschaft und Erbteilungen auf 61 (Zahl von 1792).

Um ihre Anzahl zu begrenzen – und nicht mehr von dynastischen Zufällen abzuhängen - wurde auf dem Reichstag in Augsburg im Jahr 1582 beschlossen, dass sie zukünftig konstant bleiben sollte: von da an führte das Aussterben eines fürstlichen Hauses nicht mehr zu einer Verminderung und eine Erbteilung hatte nicht mehr eine Vermehrung zur Folge.

Die Reichskirche war zwar eine reine Adelskirche, doch die geistlichen Reichsfürsten stammten aber nicht mehr nur aus dem hohen Reichsadel, sondern auch aus dem regionalen reichsgräflichen, reichsritterschaftlichen und landsässigen Adel.

Während der Reformation fielen durch Säkularisationen und Grenzverschiebungen die Anzahl der geistigen Reichsstände von 50 auf 33 (im Jahr 1521 zählt die Wormser „Reichsmatrikel“: 4 Erzbischöfe und 46 Bischöfe - im Jahr 1792 nur noch: 4 Erzbischöfe, 22 Bischöfe, 4 Äbte, 3 Pröbste und 2 Ordensmeister).

3.3. Reichsprälaten

Zur Reichskirche gehörten auch die mit Reichsstandschaft ausgestatteten Vorsteher der reichsunmittelbaren Klöster und Kollegialkapitel (= Stiftskapitel): Reichsäbte, Reichspröbste und Reichsäbtissinnen.

Auch ihre Anzahl nahm stark ab: Von 83 im Jahr 1521 auf 40 im Jahr 1792. Die Gründe dafür waren Säkularisierung, Mediatisierung (= Abstufung der Reichsstandschaft), Abtretung an andere Staaten sowie Erhebung in den Fürstenstand). Auch sie bildeten ab 1575 zur Verbesserung ihrer Interessen Zusammenschlüsse: das Schwäbische Reichsprälatenkollegium und die Rheinische Prälatenbank.

3.4. Reichsgrafen

Die zahlenmäßig größte und unübersichtlichste reichsständische Gruppe war die der Reichsgrafen. Sie hatten Besitz, Rechte und Privilegien - aber keine Landeshoheit. Ihre Anzahl verringerte sich von 143 (1521) auf ca. 100 (um 1792) durch Aussterben, Mediatisierung und Erhebung in den Fürstenstand, sowie ergänzt durch Erhebung aus dem niederen Adel in den Grafenstand.

Untereinander schlossen sie sich zu „Grafenvereinen“ zusammen, trafen sich auf „Grafentagen“ und bildeten auf Reichstage „Grafenbänke“.

Regional traten sie hervor als:

Niederrhein-Westfälisches Reichsgrafenkollegium (33 Reichsstände)

Wetterauisches „ (25 „)

Schwäbisches „ (24 „)

Fränkisches „ (17 „)

Ihre Bedeutung lag in der zunehmenden wirtschaftlichen Macht im Mittelalter durch Handel, Handwerk/Gewerbe und Bildung.

3.4. Reichsstädte

Während das „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ ein adeliger Personenverband war, nahmen die Reichsstädte eine rechtliche und politische Sonderstellung ein: Ihre Bedeutung erlangten sie im Mittelalter durch die zunehmende wirtschaftliche Macht ihrer freien, nichtadligen Bürger in Handel, Handwerk/Gewerbe und Bildung.

Ihre Reichsunmittelbarkeit und ihre Reichsstandschaft bezog sich deshalb nicht auf eine Einzelperson, sondern auf die Stadt als Ganzes, vertreten durch den Rat.

Erst spät mit dem „Abschied“ des Augsburger Reichstages im Jahr 1582 wurde ihnen die Reichsstandschaft zugebilligt. Ihre Sonderstellung wird auch dadurch hervorgehoben, weil sie auf den Reichstagen neben den Kurfürsten die einzige reichsständische Gruppe war, die ab 1582 auch eine eigene Kurie bildeten (= „Reichsstädterat“).

Die Gesamtzahl der Reichsstädte wurde 1521 mit 86 angegeben, aber 1792 nur noch mit 51. Zur gemeinsamen Vertretung und Beschlussfassung trafen sich ihre Vertreter auf den „Reichsstädtetagen“ und den „Städtetagen“.

Als Untergruppen schlossen sich 1792 die fränkischen Städte zur „Schwäbischen Bank“ (37 Mitglieder) zusammen und die Rheinischen Städte bildeten ihrerseits die „Rheinische Bank“ (14 Mitglieder).

4. Reichsverfassung und Reichspolitik

4.1. Reichstag

Die Reichsreform von 1495 unter Maximilian I. stärkte die Einheit von „Kaiser und Reich“ und erhob den Reichstag zum wichtigsten Ort reichspolitischen Geschehens.

4.1.1. Die Einberufung eines Reichstages

Das Recht einen Reichstag einzuberufen, hatte allein der Römische König und Kaiser, der aber (von 1519 an) auch verpflichtet war, vor Versendung seiner Einladungsschreiben die Zustimmung der Kurfürsten einzuholen.

Er allein hatte zudem das Recht, die Tagesordnung in Form einer „**Proposition**“ festzulegen, wobei er kaum Einfluss auf die einzelnen Themen, wohl aber auf die Reihenfolge ihrer Behandlung nehmen konnte.

(Mit „**Supplikationen**“ war es neben den Reichsständen jedermann möglich, die Tagesordnung indirekt zu erweitern.)

Der Reichstag wurde als oberste reichsständische Versammlung in unregelmäßigen Abständen in wechselnden Reichsstädten einberufen. Die den einzelnen Reichstag auszurichtende Reichsstadt hatte für den Versammlungsort, die Versammlungsdurchführung und für Unterbringung und Verpflegung der angereisten Teilnehmer zu sorgen. Am Ende wurden die Beschlüsse als „**Reichsabschied**“ veröffentlicht.

Die Dauer dieser Versammlungen variierte von einigen Tagen bis zu einigen Monaten bis sie erstmals 1663 ohne formalen Abschluss blieb und so - von da an - bis zum formalen Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Jahr 1806 als „**ewigtager Reichstag**“ in der Reichsstadt Regensburg in Erinnerung blieb.

4.1.2. Der Ablauf eines Reichstages

Die Gesamtleitung der Reichstage hatte der Mainzer Kurfürst (= Erzkanzler).

Alle Reichstagsbeschlüsse waren Ergebnisse eines komplizierten Beratungs- und Entscheidungsverfahrens:

Nach der einvernehmlichen oder durch Mehrheitsabstimmung erreichten Konsensfindung in den drei einzelnen Kurien (Kurfürsten, Reichsfürsten und Reichsstädten), erfolgte der Austausch der Beratungsergebnisse zwischen ihnen mit dem Ziel, dem Kaiser einen gemeinsamen reichsständischen Beschluss zu präsentieren. Dabei war die Abstimmung zwischen Kurfürsten- und Reichsfürstenrat entscheidend, das Votum des Reichsstädterates von nur untergeordneter Bedeutung.

Fand der gemeinsame Beschluss der Reichsstände die Zustimmung des Kaisers, konnte er in den „**Reichsabschied**“ aufgenommen werden.

Mit den - seit dem 16. Jahrhundert komplizierter gewordenen - reichspolitischen Problemen fand die Meinungsbildung zunehmend in innerständischen „Ausschüssen“ statt. D.h. mit dem Ziel der Konsensfindung bereiteten dann zunächst Fachleute und Vertreter der kaiserlichen und reichständischen Seite die Entscheidungen vor, die anschließend in den Kurien beraten und verabschiedet wurden. Erst nach weiteren Beratungen und Abstimmung zwischen den Kurien konnten Einigungen zwischen Kaiser und Reichsstände herbeigeführt werden.

Danach erst wurden am Ende des Reichstages alle Beschlüsse in einem „**Reichstagsabschied**“ zusammengefasst und veröffentlicht.

Diese Reichstagsbeschlüsse waren dann für den Kaiser und allen Reichstagsständen bindend.

Typische Themen der Reichtage waren wiederkehrend und betrafen:

- Aufbau und Ausbau von Regierung „das Regiment“
- Verwaltung, Justiz und Militär auf Reichsebene
- Wiederherstellung des Landfriedens
- Erklärung von Krieg und Frieden
- Finanzierung von Reichsinstitutionen u. -unternehmungen
- Gestaltung des Wirtschaftslebens
- Regelungen des friedlichen Nebeneinanders versch. christlicher Konfessionen

Beispiele von wichtigen „Reichstagsabschieden“ waren:

- Reichskammergerichtsordnung (1495)
- Reichsexekutionsordnung (1555)
- Augsburger Religionsfrieden (1555)
- Reichspolizeiordnung (1530 und 1548)
- Reichsmünzordnung (1559)
- Reichshandwerksordnung (1731)

Während der Zeit des „Immerwährenden Reichstages“ (1663 – 1806) befand sich der Reichstag in einer Ausnahmesituation: zunehmend waren nur noch Vertreter der einzelnen Reichsstände in der Stadt Regensburg präsent und das Reich wurde von

dort aus von „Reichstagsschlüsse“ regiert, die dann wiederum – nach Billigung durch den Kaiser - in Form „Kaiserlicher Commissions-Decreten“ umgesetzt wurden.

4.2. Reichskreise

Mit der Verkündung des „Ewigen Landfriedens“ 1495 in Worms sollte auch seine Durchsetzung organisatorisch vereinfacht werden. Dazu wurde auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1500 ein erstes „Reichsregiment“ geschaffen mit der Bildung von 6 lokalen Regierungen für 6 „Reichskreisen“. Diese setzten sich aus den Reichsständen aller ständischen Gruppen – mit Ausnahme der Kurfürsten – zusammen, die in einem Gebiet des Reiches beheimatet waren: fränkischer, bayerischer, schwäbischer, oberrheinischer, niederrheinischer-westfälischer und sächsischer Raum.

Mit dem Kölner Reichstagsbeschluss von 1512 traten noch 4 weitere Kreise dazu. Außerhalb der Kreisverfassung blieben das Kurfürstentum und Königreich Böhmen, die Schweizer Eidgenossenschaft, der Deutsche Orden, die gesamte Reichsritterschaft, die italienischen Reichslehen und einige kleinere Reichsherrschaften (Jever, Kniphausen oder Mömpelgard).

Die Aufgaben der Reichskreise wurden dann nochmals präzisiert durch die „Landfriedensordnung“ des Wormser Reichstages von 1521, einer „Exekutionsordnung des Reichsregimentes“ von 1522 und der „Reichsexekutionsordnung“ von 1555.

Durch die allmähliche Zunahme der Aufgabenbereiche der Reichskreise waren diese ab Mitte des 16. Jahrhunderts zur vorher nicht existenten Reichsexekutive geworden, da sie für die Durchsetzung und Kontrolle der von den Reichsorganen getroffenen Entscheidungen zuständig waren – quasi als Vorläufer von „Landesregierungen“.

Jeder Kreis verfügte nun über folgende Funktionsträger:

- Kreishauptmann (Kreisoberst),
- Zugeordnete (Räte),
- Nachgeordnete (Vertreter des Kreishauptmanns),
- Personal für Kanzlei, Kasse und Archiv.

Zur Abwehr von äußeren Bedrohungen des Reiches (1529: erste Belagerung Wiens durch das osmanische Heer) verfestigten die Reichskreise mit ihren „Kreistagen“ ihre Organisation und erhielten zunehmend auch militärische Aufgaben:

Nach der 1681/82 vom Reichstag beschlossenen sog. „Reichskriegsverfassung“ hatten die unterschiedlich großen Kreiskontingente für den Fall eines Krieges das „Reichsheer“ zu bilden: mindestens 40 000 Mann (12 000 zu Pferd, 28 000 zu Fuß). In jedem Reichskreis war eine „Kreiskriegskasse“ einzurichten für den Unterhalt ihres jeweiligen Kreiskontingents.

Außerdem war eine zentrale „Reichskriegskasse“ vorgesehen für Artillerie und „Geniekorp“ sowie für Besoldung und Unterhalt der militärischen Führung, die jedoch wiederum zentral durch Reichstagsbeschluss bestellt wurde.

In dieser Grundkonstellation nahm das „Reichsheer“ an folgenden Militäraktionen teil:

- Spanischer Erbfolgekrieg 1702 – 1714
- Polnischer Thronfolgekrieg 1734/35
- Siebenjähriger Krieg 1757 – 1763
- 1. und 2. Koalitionskrieg 1793 – 1801.

Zur kreisübergreifenden Zusammenarbeit wurde außerdem zu „Reichskreistagen“ geladen, um sich über folgende Problembereiche zu beraten:

„Reichsmünze“, „Moderation der Reichsmatrikel, „Handel und Gewerbe“ und „Innere Ordnung“.

4.3. Reichskammergericht

Mit der „1. Reichskammergerichtsordnung“ vom 7. August 1495 hob der Reichstag die alleinige oberstrichterliche Funktion des Römischen Königs bzw. Kaisers auf und öffnete sie der Einflussnahme der Reichsstände. Zum Aufgabenpaket des Reichskammergerichtes gehörten:

- „Ewiger Landfrieden“
- „Handhabung Friedens und Rechts“
- „Ordnung des Gemeinen Pfennigs“

Am 31. Oktober 1495 eröffnete König Maximilian I. das neue Reichskammergericht in Frankfurt. Ab 1527 tagte es in Speyer und zog – wegen der Verwüstungen des Pfälzer Erbfolgekrieges – ab 1690 nach Wetzlar.

Die personelle Zusammensetzung des Gerichts spiegelte die neue Machtstruktur im Reich: Während der König/Kaiser noch den 1. Kammerrichter aus dem Hochadel (auch ohne juristische Qualifikation) auswählte, ernannten die Stände wiederum die 16 Beisitzer: 8 Juristen bildeten die „gelehrte Bank“ und 8 Adelige (aus hohem und niedrigem Adel) die „adelige Bank“. Nach 1648 stieg die Anzahl der Beisitzer auf 50 und nach dem Westfälischen Frieden wurden ab 1555 die Beisitzer konfessionell paritätisch berufen.

Die Hauptaufgabe dieses Gerichtes war der Schutz des „kleinen Mannes“ vor dem „Mächtigeren“ und die Sanktion des mittelalterlichen Fehdewesens durch Wahrung des „Ewigen Landfriedens von 1495“. Zugleich war es Appellationsinstanz der landesherrlichen oder reichsstädtischen Gerichte, falls eine bestimmte Streitsumme überschritten wird (zum Ausschluss von Lapidarfällen). Seine Urteile fällt das ständisch geprägte Reichskammergericht aber immer mit der Formel: „im Namen des Kaisers und des Reiches“.

4.4. Reichshofrat

König Maximilian I. berief 1498 in Wien den „Reichshofrat“ als zweites oberstes Gericht im Reich, das auch fortan in alleiniger Abhängigkeit des Kaisers blieb. Es entwickelte sich – besonders unter König und Kaiser Ferdinand I. – zu einer zentralen Regierungs-, Verwaltungs- und Justizbehörde.

Ohne ständische Einflussnahme ernannte der König/Kaiser die Reichshofräte allein und bestimmte auch die 30 Mitglieder der „adligen“ und „gelehrten Bank“, die auch ebenfalls nach dem Westfälischen Frieden konfessionell paritätisch besetzt wurden. Die Kompetenz des Reichshofrates lag mehr bei politischen Fragestellungen und stärkte die monarchische Macht im Reich.

Die Abgrenzung zwischen „Reichshofrat“ und „Reichskammergericht“ blieb bis zum Ende des Reichs im Jahr 1806 unklar. Aus den Akten ist lediglich ablesbar, dass der Reichshofrat bevorzugt von Klägern aus dem Süden des Reiches angerufen wurde, während das Reichskammergericht von mehr Klägern aus dem Norden beansprucht worden ist. Außerdem stand Letzteres im Verdacht, „langsamer“ zu arbeiten als das Gericht beim Hof in Wien.

5 Fazit

Das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation“ betrachtete sich als Fortsetzung des antiken römischen Kaiserreichs unter christlicher Vorherrschaft, das im Jahr 800 mit der Kaiserkrönung Karls des Großen wiedererstandene war.

Neuartig hingegen war, dass es durch zwei Merkmale charakterisiert war, die der germanischen Tradition aus der Zeit der Völkerwanderung entsprachen: die Königswahl und das Lehnswesen.

Die Königswahl oder Königserhebung ging ursprünglich aus einem Wahlakt der Stammesältesten hervor und die Belehnung von Territorien begründete eine persönliche Treuepflicht des Vasallen zum Lehnsherren. Während des Mittelalters und des Hochmittelalters änderten und differenzierten sich diese Merkmale: der Kreis der zur Königswahl zugelassenen Fürsten verkleinerte sich und Weitergabe von Lehen mündete in einen Erbanspruch.

Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts bildeten sich aus den „oberen“ Lehensnehmern durch Erbfolge Landesherrschaften und ein Kreis von weltlichen Fürsten, der sich zunehmend nach „unten“ hin abschloss und als „hoher Adel“ den Reichsfürstenstand bildete. Daneben gab es auch noch geistliche Reichsfürsten (Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen), die ebenfalls durch ein Lehen des Königs/Kaisers weltliche Macht ausübten.

Erst in der „Goldenen Bulle“ von 1356 wurden aus dem Reichsfürstenstand diejenigen 7 Kurfürsten (3 geistliche und 4 weltliche) ausgewählt, die allein den König wählen durften. Die ungerade Zahl garantierte auch bei Unstimmigkeit bei den Wahlberechtigten ein eindeutiges Ergebnis. Außerdem wurde die Unteilbarkeit ihrer Kurfürstentümer festgelegt um ihre Anzahl nicht ändern zu müssen.

Mit der Reichsreform von 1495 („Ewiger Landfrieden“ und „Reichskammergericht“) verschob sich die Machtbalance weiter vom „monarchisch-zentralen“ König/Kaiser zu den „föderalistisch-dezentralen“ Reichständen hin durch den Einfluss der Stände auf die Rechtsprechung im Reichskammergerichtshof.

Ein weiterer Schritt zur Stärkung der regionalen Mächte, war die Einrichtung der Reichskreise, die auch als Vorläufer von Landesregierungen angesehen werden

können. Hierbei wird erneut deutlich, dass die zunehmende Verschriftlichung und Komplexität der Aufgaben in Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung zeitgleich zu einem steigenden Bedarf an Juristen als geschulte Amtsträger führte.

Die zunehmende Komplexität der zu behandelnden Regierungsaufgaben spiegelt sich besonders auch in den Themen der zahlreichen „Reichstagsabschiede“, die anschließend reichsweit umgesetzt werden mussten.

Diese ständige Balance im Machtgefüge zwischen König und Reichsständen prägte das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation“ bis zu seinem Untergang im Jahr 1806.

6. Literatur

Hans K. Schulze, Grundstrukturen der Verfassung des Mittelalters, Stuttgart 2011, Bd. 1 – 4

Helmut Neuhaus, Das Reich in der Frühen Neuzeit, München, 1997

Düsseldorf, 6.1.2024

Egbert Gritz

Kaiser Rudolf II. (18.7.1552 Wien-20.1.1612 Prag) genoss eine hervorragende Ausbildung. Er sprach fünf Sprachen, deutsch, lateinisch, französisch, spanisch und tschechisch, interessierte sich für Geschichte, Astronomie und Astrologie. Johannes Kepler, Mathematiker und Leiter der kaiserlichen Sternwarte, widmete ihm eine neu berechnete Planetentafel, die „Rudolfinischen Tafeln“. In seiner Regierungszeit gab es die gregorianische Kalenderreform, lange Türkenkriege, es ist die Zeit von Renaissance, Humanismus und Gegenreformation.

Regensburg. 27.10.1575 wurde Rudolf II. in Regensburg zum römisch-deutschen König gewählt und 1.12.1575 wurde er ebenfalls in Regensburg zum römisch-deutschen König gekrönt. Zur Wahl von Rudolf zum römisch-deutschen König war für Februar 1575 ein **Reichstag in Regensburg** festgelegt worden, dessen Beginn sich aber verzögerte, weil Kaiser Maximilian II. die Krönung seines Sohnes Rudolf zum König von Böhmen in Prag, der bereits König von Ungarn war, nicht verpassen wollte. Erst Ende Juni wurde der Reichstag eröffnet. Der Kaiser nahm Quartier im **Bischofshof** und sein Sohn im benachbarten **Haus Heuport**. Im Juli trafen in Regensburg auch 28 russische Delegierte nach 4-monatiger Reise ein. Sie wurden mit einem Spalier von 2000 Bürgern empfangen, wurden im Haus **Neue Waag am Haidplatz** untergebracht und wurden reich beschenkt, denn Maximilian und Rudolf erhofften sich vom Zar ein Bündnis gegen die Türken. In diesem Jahr 1576 kam es zu einem traurigen Ereignis: Der Kaiser Maximilian II. erlitt am 27. August nach einem Ausflug einen heftigen Rückfall seiner langen quälenden Krankheit, so dass er am 12. Oktober 1576 verstarb. In einer Prozession durch ein Spalier von Bürgern wurde der Sarg zur **hölzernen Brücke** getragen, dem Vorgänger der heutigen **Eisernen Brücke**, wo die kaiserliche Flotte vor Anker lag. Danach zeigte sich Rudolf als zukünftiger Kaiser am Fenster des Erkers des Alten Rathauses, wo ihm der Rat und die Bürger der Stadt den Treueid leisteten.

Reichstage. Auf dem Reichstag 1576 gab es zwei Themen: der Geldbedarf des Kaisers für die Türkenkriege und die Forderung der protestantischen Fürsten für freie Religionswahl, denn diese Zeit war geprägt von den politischen Folgen der Reformation und der konfessionellen Spaltung der Reichsstände. In der Zeit Rudolfs II. gab es fünf Reichstage, doch anwesend war er nur 1582 in Augsburg und 1494 in Regensburg.

Gegenreformation. Rudolf II. praktizierte zwar den Katholizismus, war aber kein besonders harter Vertreter der Gegenreformation. Zu Beginn seiner Herrschaft hatte er noch die Jesuiten gefördert, sich später aber geweigert, ihnen die Universität Prag zu überlassen.

Förderer von Kunst. Seit 1576 war Rudolf II. Kaiser, doch bereits 1583 verlegte er seinen Hof nach Prag, wohin er zahlreiche Künstler berief. Einer der Künstler war der italienische Künstler **Giuseppe Arcimboldo** aus Mailand, der seine zahlreichen Porträts oder Stilleben mit Hilfe von

Früchten, Gemüse, Blumen oder auch Büchern gestaltete, so auch das Porträt Rudolfs II. mit dem Titel *Vertumnus*. In der römischen Mythologie ist Vertumnus Gott der Jahreszeiten, der Gärten und Obstbäume. Auch Maximilians II. Porträt schmückte Arcimboldo mit Fischen und Meeresfrüchten. Bekannt ist Rudolf II. auch für seine Hartnäckigkeit, mit der er Albrecht Dürers Gemälde DAS ROSENKRANZFEST (1506) von der Kirchengemeinde San Bartolomeo in Venedig 1606 für seinen Hof in Prag kaufte.



Abb. 1: Giuseppe Arcimboldo, Kaiser Rudolf II. als Vertumnus, 1591, Schloss Skokloster

Elefant Soliman. Rudolfs Vater Maximilian II., die Mutter und zwei kleine Geschwister sind im Winter 1551/52 von Spanien aus über Barcelona, Genua, Innsbruck und Linz nach Wien gezogen.

Rudolf war auf diesem Umzug nicht dabei, denn er ist im Juli 1552 geboren, so kann geschlussfolgert werden, dass er auf dieser Reise gezeugt wurde. Begleiter war auch der Elefant Soliman, und auf der ganzen Wegstrecke gibt es Zeugnisse von dieser Reise mit diesem Elefanten. Hotels oder Apotheken tragen heute noch das Wort *Elefant* in ihrer Bezeichnung. So gab es auch die ehemalige Elefantenapotheke in Regensburg, die 1630 entstand und die bis 1980 im Zentrum der Stadt an der Glockenstraße 1 zu finden war.

Tod und Nachfolge. Kaiser Rudolf wird zögerliches Verhalten nachgesagt. Das war auch der Tatsache geschuldet, dass er vermehrt, vorwiegend am Ende seines Lebens, psychische Probleme hatte. Dies führte zu Unentschlossenheit bei Entscheidungen und wurde als politische Unfähigkeit erachtet. Seinem Bruder Matthias gelang es, Rudolf zu entmachten. Matthias war nun König von Ungarn und Böhmen, hatte die politische Macht in Mähren und war Erzherzog Österreichs. Rudolf II. blieb ab 1611 nur die Kaiserwürde, die ohne reale Machtbasis ein leerer Titel war. Er hatte nie geheiratet, sondern zeugte mit mehreren Frauen, unter anderem mit seiner Geliebten Anna Maria Strada, uneheliche Kinder. 18 Jahre lang war er mit der Infantin Isabella, der Tochter Phillips II. von Spanien, verlobt, die danach seinen Bruder Albrecht heiratete. Durch diese nicht erfolgte Heirat und der daraus nicht entstandenen, fehlenden Nachkommen versuchte Rudolf II. sich der Einflussnahme des katholischen Spaniens zu entziehen und bewahrte sich gleichzeitig das Recht, die päpstliche Einmischung auf den Kaiserthron des HRR deutscher Nation zu verhindern. Auch Matthias heiratete nicht, so dass beide Brüder sich hinsichtlich dieser Gesinnung ähnlich waren. Rudolf II. starb 1612 und wurde in der königlichen Gruft im Veitsdom in Prag begraben. Als Kaiser folgte ihm bis 1619 Matthias und danach der Sohn ihres Onkels Karl II., Kaiser Ferdinand II.

Kaiser (ab 1508) **Maximilian I & Maria v. Burgund**
(1459 – 1519)

|

Philipp I „der Schöne“ & Johanna–Infantin v. Kastilien-Aragon
(1478-1506)

/

\

Kaiser (ab 1520) **Karl V**
(1500-1558)

Bruder und Kaiser (ab 1556) **Ferdinand I**
(1503-1564)

/

\

Kaiser (ab 1564) **Maximilian II**
(1527-1576)

Bruder u. **Erzherzog Karl II**

|

/

\

Kaiser (ab 1576) **Rudolf II**
(1552-1612)

Kaiser (ab 1612) **Matthias**
(1557-1619)

|

|

|

Kaiser (ab 1619) **Ferdinand II**
(1578-1637)

|

Kaiser (ab 1637) **Ferdinand III**
(1608-1657)

|

Kaiser (ab 1658) **Leopold I**
(1640-1705)

/

\

Kaiser (ab 1705) **Josef I**
(1678-1711)

Bruder u. **Kaiser** (ab 1711) **Karl VI**
(1685-1740)

|

Kaiser (ab 1742) **Karl VII Albrecht**
(1697-1745) kein Habsburger

|

|

Maria Theresia (Mitregentin) &
(1717-1780)

Kaiser (ab 1745) **Franz I Stephan**
(1708-1765)

/

\

Kaiser (ab 1765) **Josef II**
(1741-1790)

Bruder und **Kaiser** (ab 1790) **Leopold II**
(1747-1792)

|

Kaiser (ab 1792) **Franz II**
(1768-1835)

& Sisi
(1767-1790)

Der Begriff „Reichstag“, oft auch als „Hoftag“ bezeichnet, beschrieb ursprünglich die Versammlung der Reichsstände des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation. In der Frühzeit des Frankenreiches waren diese Hoftage anfänglich eine Art Heerschau, bei der der König bzw. der Hausmeier im Merowingerreich seine Adligen und deren Gefolgsleute musterte. Diese Reichsversammlungen fanden anfangs jeweils im März, später im Mai, also vor den Kriegszügen des anschließenden Sommers statt.

Ursprünglich erfolgte die Einberufung der Hof- bzw. der Reichstage nur durch den deutschen Herrscher, in der Regel wurden sie in einer Bischofs- oder in einer freien Reichsstadt abgehalten. Die Begriffe Hof- bzw. Reichstag wechselten in den Jahrhunderten. Die Mitwirkung des Reichstages war seit der Zeit der Stauferkaiser erforderlich für Heerfahrt und Reichskriege, bei den Reichssteuern, Reichsgesetzen sowie in den späteren Jahrhunderten bei der Errichtung von Reichsfürstentümern bzw. bei der Erhebung in den Reichsfürstenstand. Gesetzlich war die Zuständigkeit des Reichstages jedoch nicht geregelt, sondern entsprach dem Gewohnheitsrecht.

Aus den zunächst formlosen Hof- und Reichstagen entwickelten sich diese seit dem 12. Jahrhundert zu einer neben dem König bestehenden verfassungsmäßigen Rechtsinstitution, die die Macht des Königs einschränkte. Diese Ständeversammlungen setzten sich zunächst nur aus den Fürsten des Reiches zusammen. Die Fürsten waren zur Hoffahrt und Ratserteilung verpflichtet und sie besaßen das Recht auf die Reichsstandschaft.

Die **Reichsstände** waren im früheren Heiligen Römischen Reichs die unmittelbaren geistlichen und weltlichen Glieder des Reichs, Personen oder Korporationen, die Sitz und Stimme im Reichstag besaßen. Zur Erlangung der **Reichsstandschaft** waren der Besitz einer reichsunmittelbaren Herrschaft, eines Fürstentums oder einer Grafschaft sowie die Einwilligung des Kaisers und die Zustimmung des Reichskollegiums erforderlich.

Die Reichsstände des Reichstags des Heiligen Römischen Reichs gliederten sich **seit 1498 in d r e i** getrennt beratende und Beschlüsse fassende **Reichskollegien**, und zwar:

a) in das **Kurfürstenkollegium oder -Rat**, der unter der Führung des Kur-Erzkanzlers stand, den immer der Kurfürst und Erzbischof von Mainz stellte. Die Anzahl der Kurfürsten betrug seit 1356 aufgrund der Bestimmungen der „Goldenen Bulle“ sieben und erweiterte sich im 17. Jahrhundert um zwei weitere weltliche Kurfürsten. Der Kurfürstenrat bestand aus den drei geistlichen Kurfürsten und Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier und aus den vier, später sechs, weltlichen Kurfürsten, dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem Herzog von Sachsen-Wittenberg, dem Markgrafen von Brandenburg und dem König von Böhmen. Hinzu kamen im 17. Jahrhundert die Herzöge von Bayern und von Braunschweig-Lüneburg;

b) in den **Reichsfürstenrat**, dem die übrigen weltlichen Reichsfürsten und geistlichen Fürsten sowie die Reichsgrafen, Herren und Reichsprälaten angehörten, welche die Reichsstandschaft besaßen. Im 18. Jahrhundert hatte das Reichsfürstenkollegium 100 Sitze,

2

die sich auf eine geistliche Bank mit 37 Mitgliedern und eine weltliche Bank mit 63 Mitgliedern verteilten. Den Vorsitz führte abwechselnd Salzburg oder Österreich. Die einzelnen Reichsfürsten verfügten 1801 über 94 sogenannte Virilstimmen, d. h. Einzelstimmen, und 6 Kuriatstimmen, eine Stimme, die sich mehrere Stimmberechtigte bei Abstimmungen teilten. Unter anderem verfügten zwei geistliche Reichsprälatenkollegien, in denen die rheinischen und die schwäbischen reichsunmittelbaren Äbte, Äbtissinnen und Prälaten zusammengefasst waren, jeweils nur über eine Kuriatstimme. Die weltlichen Grafen und Herren waren zusammengefasst in vier sogenannte „Grafenbanken“. Hierbei handelte es sich um die wetterauische, die fränkische, die schwäbische und die niederrheinisch-westfälische Bank. Auch diese Banken besaßen jeweils nur eine Kuriatstimme;

c) in das **Kollegium der Freien Städte** oder den **Städterat**. Im Jahr 1801 umfasste die rheinische Bank 14 Reichsstädte und die schwäbische Bank 37 Reichsstädte.

Die Reichsstände waren dem Kaiser reichssteuerepflichtig und mussten Truppenkontingente zur Reichsarmee stellen. Alle Reichsstände waren zur persönlichen Teilnahme an den Reichstagen verpflichtet; die Entsendung eines Vertreters war möglich. Im Gegenzug konnte kein allgemeines Reichsgesetz ohne Verabschiedung durch die Reichsstände erlassen werden.

Mit den Beschlüssen des Reichstages zu Worms 1495 zwischen dem deutschen König Maximilian I. und den Ständen wurde die Bezeichnung **Reichstag** als Begriff und feste Institution der Reichsverfassung nachhaltig geprägt. Maximilian I., übrigens erst 1508 als „Erwählter Römischer Kaiser“ ausgerufen, akzeptierte die Wandlung des Hoftages zum Reichstag als einflussreiches politisches Instrument.

Auf diesem Wormser Reichstag im Jahre 1495 wurde der Grundstein zu einer umfassenden Reichsreform gelegt und diese bestimmte maßgeblich die weitere Entwicklung des Reiches. Die wesentlichen und herausragenden Ergebnisse waren die Verkündung des „Ewigen Landfriedens“ und die Etablierung des Reichskammergerichtes, das die Aufgabe hatte, ein geregeltes Streitverfahren an Stelle von Fehden und Gewalt zu setzen. Als Drittes wurde der „Gemeine Pfennig“ beschlossen, eine Reichssteuer, die dem Kaiser die Mittel für die Kriegsführung gegen Frankreich und das Osmanische Reich verschaffen sollte. So entwickelten sich die Reichstage im Verlauf vieler Generationen zum maßgeblichen Gegengewicht der Reichsstände gegenüber der kaiserlichen Zentralgewalt.

Die Einberufung der Hoftage bzw. später der Reichstage erfolgte viele Generationen hindurch bis zum 16. Jahrhundert in unregelmäßigen Abständen jeweils in eine

Bischofs- oder Reichsstadt. Bis zum Jahre 1654 begannen die Reichstage – neben zeremoniellen Akten – mit der Verlesung der vom Kaiser vorab festgelegten Tagesordnung. Die Gesamtheit der auf einem Reichstag beratenen und erlassenen Bestimmungen wurde als **Reichsabschied** oder auch **Reichsrezess** bezeichnet. Die Reichstage endeten mit der Verlesung der Beschlüsse durch den Kaiser und durch deren Beurkundung und wurden nach Erledigung der gestellten Aufgaben zumeist nach einigen Wochen oder Monaten wieder aufgelöst.

3

Zur Erledigung einzelner bestimmter Geschäfte wurden vom Kaiser und Reich ordentliche und außerordentliche reichsständische Ausschüsse, sogenannte **Reichsdeputationen** bestellt. Zu den wichtigsten Deputationsgeschäften gehörte der Ausgleich von Streitigkeiten mit auswärtigen Staaten.

Während die Reichstage bisher keiner festen Regel folgend in verschiedenen Städten getagt hatten, fanden sie ab 1594 nur noch in Regensburg statt. In der **1663** beginnenden Sitzung wurde zeitraubend über die Abwehr der Osmanen an der östlichen Reichsgrenze beraten, Kaiser Leopold I. benötigte für die Verteidigung Geld. Des weiteren wurde über die Altlasten aus dem Dreißigjährigen Krieg verhandelt. Zudem stritten sich die im Reichsfürsten - Kolleg zusammengeschlossenen Reichsfürsten um die Gesetzgebungs - Kompetenz gegenüber dem Kurfürsten - Kolleg und dem Kaiser. Im Kern ging es um die Frage, ob die Kurfürsten exklusiv die sogenannte Wahlkapitulation mit dem zukünftigen Kaiser aushandeln durften und damit faktisch die Reichsverfassung ändern konnten. Der Streit um die Wahlkapitulation war also ein Streit um das Recht, Gesetze zu erlassen, und um deren Inhalte.

Es kam zu **keiner** Einigung und nach fünf Jahren des vergeblichen Verhandeln war kein Ende in Sicht. Der Reichstag von 1663 war in einen **Zustand der Permanenz** übergegangen. Zudem waren zur ursprünglichen Agenda im Laufe der Zeit längst neue Fragen getreten. Formell wurde der Reichstag nie beendet und mutierte zum „**Immerwährenden Reichstag**“, der bis zum Ende und der Auflösung des alte Reiches 1806 ununterbrochen in Regensburg im Reichssaal und anderen Sälen des Alten Rathauses in Regensburg tagte. Die Säle sind im ursprünglichen Zustand erhalten.

Da die Reichsversammlung seit 1663 nicht mehr förmlich beendet wurde, konnten seine Beschlüsse auch **nicht als Reichsabschiede** erarbeitet werden. Der letzte Abschied von 1654 ging als „jüngster Reichsabschied“ in die Geschichte ein. Künftig wurden deshalb die Beschlüsse als sogenannte **Reichsschlüsse** verabschiedet. Die Ratifizierung dieser Reichsschlüsse wurde durch den Vertreter des Kaisers beim Reichstag, dem Prinzipalkommissar, in Form eines „Kaiserlichen Commissions-Decrets“ durchgeführt.

Das Zustandekommen eines **Reichsgesetzes** erforderte die gleichlautenden Beschlüsse aller drei Kollegien. Nach erfolgter Übereinstimmung wurden die Beschlüsse als sogenanntes Reichsgutachten dem Kaiser übergeben. Nach dessen Ratifikation

erhielten sie Gesetzeskraft, bezeichnet als **Reichsschlüsse**, seitdem der Reichstag „immerwährend“ in Regensburg tagte. Als die Reichstage noch formell beendet wurden, also vor 1663, bezeichnete man die Zusammenfassung sämtlicher Beschlüsse eines Reichstages als **Reichsabschiede**.

Der Reichstag des Heiligen Römischen Reichs war nach unserem Verständnis zweifellos **kein Parlament**, sondern ein **Gesandtenkongress**, der von den vertretenden Reichsständen, die selbst nur selten vor Ort anwesend waren, beschickt wurde. Der Kaiser selbst wurde durch kaiserliche Prinzipalkommissare vertreten, die ab 1748 durchgehend der Familie Thurn und Taxis angehörten.

4

Im Ersten Koalitionskrieg zwischen 1792 und 1797 gegen das revolutionäre Frankreich war auch das Reich Kriegsteilnehmer. Im Frieden von Campo Formio im Oktober 1797, der den Ersten Koalitionskrieg beendete, wurden erhebliche linksrheinische Territorien des Reichs an Frankreich abgetreten. Die endgültigen Regelungen hierzu blieben dem Rastatter Kongress vorbehalten. Zum Kongress entsandte der Reichstag eine Reichsdeputation, die den Abtretungsplänen zustimmen sollte. Aufgrund des Ausbruchs des Zweiten Koalitionskrieges 1799 wurde der Kongress nie zu Ende geführt. Die verbliebene Aufgabe der Reichsdeputation war nur noch zu beschließen, welche der links des Rheins enteigneten weltlichen Fürsten entschädigt werden sollten und welche geistlichen Territorien dafür als Verfügungsmasse dienen sollte.

Der Friedensschluss von Lunéville 1801 beendete den Zweiten Koalitionskrieg gegen Frankreich. Hier stimmte Kaiser Franz II. als Reichsoberhaupt der Abtretung weiterer linksrheinischer Gebiete zu. Wieder wurden keine genauen Festlegungen für die anstehenden Entschädigungen getroffen.

Der Reichstag stimmte dem Frieden zu und billigte auf seiner Sitzung vom **25. Februar 1803** den von der Reichsdeputation ausgehandelten „**Reichsdeputationshauptschluss**“. Dieser Hauptschluss zählte zu den tiefgreifendsten Beschlüssen und besiegelte den rasch fortschreitenden Niedergang des Heiligen Römischen Reichs während der ersten drei Napoleonischen Kriege. Der Beschluss war auch die Grundlage für das letzte bedeutende Gesetz, das während der Zeit des Reichs beschlossen wurde. Es wurde festgelegt, dass die weltlichen Fürsten für ihre linksrheinischen Gebietsverluste an Frankreich abgefunden wurden. Die Abfindung erfolgte durch die Säkularisation kirchlicher Herrschaftsgebiete und durch Eingliederung (Mediatisierung) bisheriger unmittelbarer Reichsstände in größere deutsche Landesherrschaften.

Nach Abschluss der Beratungen der drei Kollegien wurde am 24.3.1803 von der kurfürstlich mainzerischen Kanzlei ein Reichsgutachten erstellt und dem Kaiser zur Ratifikation vorgelegt. Nach der Ratifikation durch Franz II. am 27.4.1803 erlangte das Reichsgutachten als Reichsschluss Gesetzeskraft.

Im August 1804 nahm Kaiser Franz II. auf französischen Druck hin zusätzlich zu seinem Titel als Kaiser des Heiligen Römischen Reichs auch den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Österreich an. Der Reichstag wurde in diesen Schritt nicht eingebunden. Er arbeitete dennoch bis zur Auflösung des Reichs 1806 weiter. Im Juli 1806 gründeten deutsche Fürsten in Paris mit Unterzeichnung der Rheinbundakte den Rheinbund, als dessen Protektor Napoleon I. fungierte. Die Mitglieder des Rheinbundes erklärten am 1. August den Austritt aus dem Reich. Am **6. August 1806** legte Franz II. die Reichskrone nieder und erklärte das **Reich für aufgelöst**.

Die Gesandten des Reichstages in Regensburg gingen in der Folgezeit auseinander, ohne noch einen Beschluss zu fassen.

v. Rittberg, Jan.2024